

Präsidiumsbeschluss Nr. 4/2026

Wegen

- Urlaubs/Sabbatical von RinAG Götsche beginnend ab dem 16.09.2026,
- Zugang von Rin Vollmer (Abordnung zum 01.09.2026, 0,8),
- Weggang von RiAG Tschöpe (Abordnung an das MdJD ab dem 01.09.2026, 1,0)
- Übertragung von Verwaltungsaufgaben an RinAG Benndorf (0,15) und RinAG Vornefeld (0,15)

wird die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel zum 01.09.2026 geändert. Soweit die Zuständigkeit von RiAG Tschöpe und RinAG Götsche noch bestehen bleibt, gelten diese als verhindert.

Bis auf Weiteres entfällt die Möglichkeit der Anrufung eines Güterichters beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel.

RiAG Tschöpe ist aus früherer Geschäftsverteilung zuständig für Bestandsverfahren der auslaufenden Abteilungen 41 und 46. Infolge der Abordnung von RiAG Tschöpe sind die Bestände zu verteilen. Es handelt sich um Familiensachen. Für die Verfahren wird die Abteilung zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, wenn es sich um einen Neueingang handeln würde.

Es ergeben sich darüber hinaus folgende Änderungen:

(Nummerierung aus dem letzten konsolidierten GVP, in der Fassung Präsidiumsbeschluss Nr. 3/2026, es werden nur die geänderten Hauptzuständigkeiten und Sondervertretungsfälle aufgeführt, die regelmäßige Vertretung ergibt sich aus der Vertretungstabelle am Ende)

2.1.2. Befangenheit ZPO/FamFG außer Familiensachen

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**

2.1.3. Befangenheit in Familiensachen

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**

3.2.5. Abteilung 220 (einschließlich des Bestandes, auch frühere Abteilung 22)

Zuständige/r : **Rin Vollmer**

3.2.7. Abteilung 231 (einschließlich des Bestandes, auch frühere Abteilung 23a)

Zuständige/r : **Rin Vollmer**

3.2.16. Abteilung 280 (einschließlich des Bestandes, auch frühere Abteilung 28)

Zuständige/r: **Rin Vollmer**

Abweichend von den vorstehenden Regelungen, die auch einen Übergang des Bestandes vorsehen, bleibt RinAG Götsche zuständig für die Verfahren der Abteilungen 220, 231 und 280 für die bereits ein Hauptverhandlungstermin am 02.09. und 07.09.2026 anberaumt ist. Wird ein Verfahren in einem der Termine nicht mit einer abschließenden Entscheidung beendet, geht das Verfahren nach den vorstehenden Regelungen über.

6.2.5. Abteilung 58

Die Zuständigkeitsbeschreibung wird jeweils geändert wie folgt:

richterliche Entscheidungen auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie des Asylgesetzes

Zuständigkeit

Montag bis Freitag für alle Buchstaben

Zuständige/r : **RiAG Firsching**

Vertretung jeweils die Haftrichter für des Wochentages

6.2.9. Abteilung 82

Endziffern 0,1,2

Zuständige/r : **RiAG Firsching**

6.2.20. Abteilung 97

1. Zuständigkeit für Verfahren betreffend Anträge aus dem Johanniter-Krankenhaus Treuenbrietzen

RinAG Götsche ist abweichend von der regulären Vertretungsregelung bis zum 15.09.2026 erste Vertreterin von RiAG Tschöpe, d.h. wegen der Verhinderung von RiAG Tschöpe ist sie zuständig für Verfahren die 01.,03. und 09.09.2026 eingehen

2. Zuständigkeit für alle übrigen Verfahren

RinAG Weckbecker-Yagob ist zuständig am 23.09.2026.

A.9. Vertretungsregelung Grundsatz

Richter/in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Benndorf	Schwär	Firsching
v. Bülow	Dr. Himmelreich	Cablitz
Cablitz	Firsching	Dr. Himmelreich
Firsching	Cablitz	Benndorf
Vollmer	Vornefeld	Seidenfaden
Funk	Kadegis	Ryl
Dr. Himmelreich	v. Bülow	Kadegis
Jung	Thiele	Funk
Kadegis	Funk	Schwär
Ryl	Tschöpe	Jung
Schwär	Benndorf	Tschöpe
Seidenfaden	Vollmer	Vornefeld
Thiele	Jung	Dr. Weckbecker-Yagob
Tschöpe	Ryl	v. Bülow
Vornefeld	Seidenfaden	Vollmer
Dr. Weckbecker-Yagob	Jung	Thiele

Brandenburg an der Havel, den 26.08.2026

Tschöpe

Himmelreich

Benndorf

von Bülow

Vornefeld